Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Landschaftsarchitektur

	AMBl
Studien- und Prüfungsordnung	17/2017
1. Änderungssatzung	28/2017

Originalquelle: Amtliches Mitteilungsblatt der Technischen Universität Berlin (AMBl),
https://www.tu.berlin/go871

I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Fakultäten

Neufassung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin

vom 18. Januar 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 18. Januar 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011(GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 09.05.2016 (GVBl. S. 226) die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur beschlossen.*)

Inhalt

I. Allgemeiner Teil
§ 1 - Geltungsbereich
§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums
§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder
§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang,
§ 5 - Gliederung des Studiums

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen
§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung
§ 7 - Bachelorgrad
§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote
§ 9 - Bachelorarbeit
§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

IV. Anlagen
Anlage 1 – Modulliste
Anlage 2 – Exemplarischer Studienverlaufsplan

I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. Juli 2012 (AMBl. TU 06/2013) tritt mit Inkrafttreten der vorliegenden Studien- und Prüfungsordnung außer Kraft.

(3) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung gilt über Absatz 1 hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden.

II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Unsere Lebensräume – Städte, Natur und Landschaft – unterliegen seit dem Ende des 20. Jahrhunderts einem beschleunigten Wandel, dessen Bewältigung die Gesellschaften weltweit vor größte Herausforderungen stellt.

Wie können die enormen Problemstellungen des 21. Jahrhunderts, zu denen die Sicherung der Lebensqualität in Städten, ein rasanter globaler Urbanisierungsprozess, Klimawandel und Rückgang der biologischen Vielfalt, Ressourcenengpässe, aber auch eine fortschreitende Globalisierung bei gleichzeitiger Individualisierung zählen, gelöst werden? Welche Anforderungen und neue Möglichkeiten ergeben sich für die weitere Entwicklung urbaner und ländlicher Räume im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung? Wie lassen sich zukünftig natürliche und künstliche Systeme in ressourcenschonender Weise verknüpfen?

Studierende des Bachelorstudienganges Landschaftsarchitektur erhalten eine qualifizierte Ausbildung, die den Erwerb hoher Fachkompetenz sichert. Im Zentrum steht die Schulung landschaftsarchitektonischer Entwurfsfähigkeit in allen Maßstabsebenen der Querschnittsmaterie Landschaftsarchitektur und entlang der gestuften Planungsmethodik des vielfältigen Arbeitsfeldes von der Konzept-, über die Detail- bis zur Ausführungsebene. Durch den Aufbau des Studiums und dessen Schwerpunkt auf vielschichtiger Entwurfsarbeit in den Projekten wird individuellen Eignungen und Fähigkeiten der Studierenden besonderer Raum gegeben.

An der TU Berlin besteht das herausragende Angebot, die landschaftsarchitektonische Ausbildung mit besonderen Qualifikationen in den Bereichen Ökologie, Umweltplanung, Naturschutz sowie Architektur und Städtebau zu verknüpfen. Diese Form der querschnitts- und schnittstellenorientierten Vermittlung fundierter gestalterischer, darstellerischer, ökologischer und soziokultureller Grundkenntnisse schafft die Voraussetzungen für eine spätere berufliche Tätigkeit in der landschaftsarchitektonischen Praxis. Gleichzeitig wird die Basis für eine weiterführende Master-Ausbildung gelegt, die für Führungstätigkeiten in Architekturbüros, Bau- und Planungskonsortien, in der Verwaltung oder im akademisch-wissenschaftlichen Bereich qualifiziert. Ein berufspraktisches Projekt und die Möglichkeit des Auslandsstudiums erweitern die Perspektive auf das Tätigkeitsfeld und stärken die internationale Vernetzung.

---

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 5. April 2017.

(2) Die Absolventinnen und Absolventen des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur haben folgende grundlegende wissenschaftlich und praktisch fundierte Qualifikationen erworben:

- die Fähigkeit zum Entwurf von Freiräumen und Landschaften auf verschiedenen räumlichen Ebenen (vom konkreten Ort über das Quartier bis zur Stadtregion) und in verschiedenen natürlichen und soziokulturellen Kontexten,
- die Fähigkeit, maßstabsübergreifend zu arbeiten und die auf konzeptioneller Ebene entwickelten Lösungen strategisch und konkret umzusetzen,
- die Fähigkeit komplexe landschaftliche und freiraumbezogene Verhältnisse und deren Rahmenbedingungen zu analysieren, zu bewerten und Handlungsbedarf aufzuzeigen,
- die Fähigkeit, Mittel zur Gestaltung und Veränderungen von Freiräumen zielgerichtet und nachhaltig einzusetzen,
- die Fähigkeit, Freiraum und Landschaft im Kontext mit anderen räumlich und baulich wirksamen Wissenschaften und Künsten (z. B. Architektur, Städtebau, Landschaftsplanung, Infrastrukturplanungen) zu sehen und interdisziplinär im Team zu arbeiten,
- Kenntnisse wesentlicher ökologischer Bestimmungsgrößen von Räumen, der ökosystemaren Zusammenhänge von Stadt, Landschaft und Freiraum und der sich daraus ergebenden Handlungsoptionen,
- die Fähigkeit, Freiräume im Sinne ihrer Entstehungsgeschichte zeitlich-epochal und soziokulturell einordnen zu können,
- Kenntnisse von Vegetationsformen und Pflanzen, ihrer Verwendung sowie Entwicklung und Pflege,
- Kenntnisse im konstruktiv-technischen Detaillieren unter Gesichtspunkten des nachhaltigen Bauens,
- Kenntnisse der verschiedenen Akteure der Raumproduktion und deren institutionell-rechtlicher Rahmenbedingungen sowie die Fähigkeit verschiedene Akteure zu koordinieren und zu zielorientiertem Handeln zu führen,
- die Fähigkeit, sich mit dem gesellschaftlichen Wandel auseinander zu setzen, um in unterschiedlichen räumlichen und kulturellen Kontexten zeitgemäße und nachhaltige Lösungen zu entwerfen,
- die Fähigkeit, sich kritisch mit der beruflichen Situation und den beruflichen Zielen auseinanderzusetzen und reflektierte Arbeits- und Lösungsansätze zu entwickeln.
- Fähigkeiten, um die Entwürfe mittels analogen und digitalen grafischen Darstellungen, Modellbau, technischem Zeichnen und Präsentationstechniken zu kommunizieren.
- die Kenntnisse, die genannten Themen- und Kompetenzfelder des Studiengangs unter Gender- und Diversityaspekten zu bearbeiten.

Grundprinzip der Ausbildung ist es, dass Theorie, Entwurf und praktische Umsetzung ein reflexives Verhältnis miteinander eingehen. Dieses Zusammenspiel wird schwerpunktmäßig durch die Studienprojekte eingeübt und vertieft. Eine Rückkoppelung zum konkreten Arbeitsumfeld der Landschaftsarchitektur ergibt sich durch die Integration eines Praxisprojektes in den Regelstudienablauf. Die Abschlussarbeit schärft und komplettiert diesen Ansatz.

(3) Das Berufsfeld der Landschaftsarchitektur umfasst vielfältige Fragestellungen und ein Aufgabenspektrum, das sich seit Bestehen der Disziplin ständig erweitert hat.

Als künftige Berufsfelder für die Bachelor-Absolventinnen und -Absolventen kommen in Betracht:

- Landschaftsarchitektur-, Architektur- und Planungsbüros,
- Betriebe des Garten- und Landschaftsbaus
- Fachbetriebe mit Bezug zur Landschaftsarchitektur
- Fachmedien
- Umweltinstitute, Verbände und internationale Organisationen,
- öffentliche Verwaltungen,
- in der Entwicklungsarbeit tätige Organisationen,
- Nichtregierungs-Organisationen und Vereine.

(4) Durch Wahlmöglichkeiten innerhalb des Curriculums kann bereits während des Studiums eine Schwerpunktsetzung erfolgen. Die Bachelorausbildung ist die Grundlage für den konsekutiven Masterstudiengang Landschaftsarchitektur. Darüber hinaus ermöglicht der Studiengang auch andere weiterführende wissenschaftliche Ausbildungen an nationalen und internationalen Universitäten.

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(2) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester.

(3) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs beträgt 180 Leistungspunkte.

(4) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

(5) Kontinuierliche Studienberatung ist eine das Studium begleitende Leistung. Die allgemeine Studienberatung umfasst Fragen des Studiums und erstreckt sich im Angebot auch auf die psychologische Beratung. Sie obliegt dem Studierendenservice der Technischen Universität Berlin. Für die inhaltliche Beratung sowie für die Beratung zu Fragen der Studienorganisation und der Prüfungsordnung im Studiengang Landschaftsarchitektur ist die Studienfachberatung des Instituts zuständig. Das sind die hierfür bestellten studentischen Beschäftigten sowie die in den einzelnen Fachgebieten des Studiengangs für die Lehre verantwortlichen Personen.

Die kontinuierliche Arbeit in den Studios gewährleistet einen intensiven Kontakt zwischen Lehrenden und Studierenden, der auch eine Beratung bei Fragen der individuellen Ausgestaltung des Studiums sowie der Studienorganisation beinhaltet. Im Zusammenspiel mit der Beratung durch die studentische Studienfachberatung und den/die Studiengangbeauftragte/n wird hierdurch eine Betreuung der Studierenden in allen Fragen in Verbindung mit dem Studium, insbesondere bei der Wahl der individuellen Schwerpunktsetzungen (Wahlpflichtfächer) bereit gestellt.

§ 5 - Gliederung des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur versteht sich als Projektstudiengang, in dem die Studios als spezifische Projekte der Landschaftsarchitektur eine zentrale Rolle spielen. Diese Studios ermöglichen die gemeinsame interdisziplinäre Bearbeitung von Aufgabenstellungen und Problemen aus den Bereichen Landschaftsarchitektur, Umweltplanung und Ökologie. Sie dienen der Vermittlung und Einübung von analytischen Instrumentarien (Theorien, Methoden, Techniken) und dem Entwurf modellhafter Lösungen auf konzeptioneller, gesellschaftlicher, planerischer, gestalterischer konstruktiver Ebene. Zur Studioarbeit gehört die Durchführung von Exkursionen.

(2) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(3) Es sind Leistungen im Gesamtumfang von 180 Leistungspunkten zu absolvieren

(4) Der Pflichtbereich hat inklusive Bachelorarbeit einen Umfang von 132 LP. Die dem Pflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 27 - 33 LP. Die dem Wahlpflichtbereich zugeordneten Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1)

(6) Im Wahlbereich sind Module im Umfang von 15 - 21 LP zu absolvieren. Wahlmodule dienen dem Erwerb zusätzlicher fachlicher, überfachlicher und berufsqualifizierender Fähigkeiten und können aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden. Es wird empfohlen, Angebote des fachübergreifenden Studiums zu wählen. Zu den wählbaren Modulen gehören auch Module zum Erlernen von Fremdsprachen.

(7) Der Wahlpflicht- und der Wahlbereich haben zusammen einen Gesamtumfang von 48 LP.

(8) Modulbezogen zu vermittelnde Kompetenzen, Anforderungen an Modulprüfungen sowie etwaige Zulassungsvoraussetzungen werden gemäß § 33 Abs. 6 AllgStuPO in Form von studiengangspezifischen Modulkatalogen jährlich aktualisiert und zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht.

(9) Die Studierenden absolvieren ein Berufspraktikum im Rahmen des Moduls Berufspraktisches Projekt. Das Berufspraktikum ist Voraussetzung für die Anmeldung der Bachelorarbeit.

III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Zweck der Bachelorprüfung

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob eine Kandidatin oder ein Kandidat die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

§ 7 - Bachelorgrad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin durch die Fakultät VI den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B. Sc.).

§ 8 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1) sowie der Bachelorarbeit gemäß § 9.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen und der Note der Bachelorarbeit gebildet.

§ 9 - Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 12 LP, der Bearbeitungsaufwand beträgt 20 Wochen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf Antrag eine Fristverlängerung von bis zu vier Wochen genehmigen, sofern Gründe vorliegen, die die oder der Studierende nicht zu vertreten hat. Im Krankheitsfall ist eine Fristverlängerung bis zu drei Monaten möglich.

(2) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über die erfolgreich abgelegten Modulprüfungen in den Modulen Orientierungsstudio Landschaftsarchitektur, Orientierungsprojekt Ökologie und Umweltplanung, Vertiefungsstudio Landschaftsarchitektur I und Vertiefungsstudio Landschaftsarchitektur II sowie der Nachweis des Berufspraktikums gemäß § 5 Abs. 9 bei der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung vorzulegen. Das Modul Bachelorkolloquium ist begleitend zur Bachelorarbeit zu belegen.

(3) War die/der Studierende aus von ihr/ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht in der Lage, das Berufspraktikum bis zur Antragstellung auf Zulassung zur Bachelorarbeit abzuschließen, kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der/dem Praktikumsbeauftragten auf den Nachweis zum Zeitpunkt der Anmeldung der Bachelorarbeit verzichten. Dieser ist dann bis zur Ausstellung des Zeugnisses nachzureichen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten drei Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(6) In der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen können zu Prüferinnen oder Prüfern in Abschlussarbeiten bestellt werden. Das gilt in der Regel vorrangig für die Bestellung der Zweitgutachterinnen oder Zweitgutachter. Mindestens eine Gutachterin oder ein Gutachter muss Mitglied der TU Berlin sein.

§ 10 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen ist in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

(2) Für die im Wahlpflicht oder freien Wahlbereich belegten Module anderer Fakultäten oder Hochschulen gelten die jeweils in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

IV. Anlagen

Anlage 1:Modulliste
Anlage 2:Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 1: Modulliste[1]

Pflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Orientierungstudio Landschaftsarchitektur	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Orientierungsprojekt Ökologie und Umweltplanung	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vertiefungstudio Landschaftsarchitektur I	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Vertiefungstudio Landschaftsarchitektur II	12	Portfolioprüfung	ja	1.0
Geschichte der Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Landschaft und Naturschutz	4	schriftlich	ja	1.0
Landschaftsarchitektonisches Entwerfen von Stadträumen	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Landschaftsarchitektonisches Entwerfen/ Urbane Systeme	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Pflanzenkunde und -verwendung	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Planung und Gesellschaft	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Ökologische Grundlagen	8	schriftlich	ja	1.0
Berufspraktisches Projekt	20	Portfolioprüfung	nein	0.0
Bachelorkolloquium Landschaftsarchitektur	3	Keine Prüfung	nein	0.0

Wahlpflichtbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Aktuelle Tendenzen der Landschaftsarchitektur und räumliche Darstellung	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Einführung in die Geoinformationsverarbeitung	5	Portfolioprüfung	ja	1.0
Gartendenkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen und Projektmanagement	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Landschaft Entwerfen	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Lebensräume und Vegetation	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Pflanze im Freiraum	6	Portfolioprüfung	ja	1.0
Planung in Theorie und Praxis	6	Portfolioprüfung	nein	0.0
Umweltprobleme des 21. Jahrhunderts - Ringvorlesung	2	schriftlich	ja	1.0
Vegetationstechnik	6	schriftlich	ja	1.0

Wahlbereich

Titel	LP	Prüfungsform	Benotet	Gewicht
Module aus dem gesamten Fächerangebot der Technischen Universität Berlin, anderer Universitäten und ihnen gleichgestellter Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes sowie an als gleichwertig anerkannten Hochschulen und Universitäten des Auslandes ausgewählt werden.	15-21	siehe gewählte Module		0.0

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan[2]

1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Pflichtbereich im Gesamtumfang von 132 LP (inkl. 12 LP Bachelorarbeit)					
Orientierungsstudio Landschaftsarchitektur 12 LP	Orientierungsprojekt Ökologie und Umweltplanung 12 LP	Vertiefungsstudio Landschaftsarchitektur I 12 LP	Vertiefungsstudio Landschaftsarchitektur II 12 LP	Berufspraktisches Projekt 20 LP	
Gestaltung und Darstellung für Landschaftsarchitektur 5 LP		Geschichte von Landschaftsarchitektur, Städtebau, Architektur 6 LP		Bachelorkolloquium 3 LP	
Landschaftsarchitektonisches Entwerfen / Urbane Systeme 5 LP	Landschaftsarchitektonisches Entwerfen von Stadträumen 5 LP	Planung und Gesellschaft 6 LP		Bachelorarbeit 12 LP	
Ökologische Grundlagen 8 LP	Pflanzenkunde und -verwendung 5 LP	Landschaft und Naturschutz 4 LP			
	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur 5 LP				
Wahlpflichtbereich im Gesamtumfang von 27 - 33 LP					
Wahlbereich im Gesamtumfang von 15 - 21 LP					

[1] Die Modulbeschreibungen werden jährlich zum Beginn des Wintersemesters im Oktober und zum Beginn des Sommersemesters im April im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin öffentlich bekannt gemacht. Es gilt dann die dort veröffentlichte Version (s. § 33 Abs. 6 AllgStuPO).
Die Gewichtungsangabe '1.0' bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); '0.0' bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP. Weitere Hinweise zur Bildung der Gesamtnote sind der geltenden Studien- und Prüfungsordnung zu entnehmen.
[2] Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich möglich und wird nach dem 2. Semester empfohlen. Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden, bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplanes sind die entsprechenden Beratungsstellen behilflich.

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 8. September 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.*)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Landschaftsarchitektur vom 11. Juli 2012 (AMBl. 6/2013) tritt acht Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

*) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017

Erste Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Fakultät VI – Planen Bauen Umwelt an der Technischen Universität Berlin

vom 8. September 2017

Der Fakultätsrat der Fakultät VI – Planen bauen Umwelt der Technischen Universität Berlin hat am 8. September 2017 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2017 (GVBl. S. 338), die folgende Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Landschaftsarchitektur vom 18. Januar 2017 (AMBl. 17/2017) beschlossen.**)

Artikel I

1. § 2 der Studien- und Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2017/18 immatrikuliert werden.

(2) Diese Ordnung gilt darüber hinaus für alle bereits im Masterstudiengang Landschaftsarchitektur an der Technischen Universität immatrikulierten Studierenden, sofern diese nicht bis zum 30. November 2017 erklären, dass sie ihr Studium nach der bisher für sie geltenden Ordnung vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) weiterführen möchten. Diese Entscheidung ist unwiderruflich und bei der entsprechenden Stelle der zentralen Universitätsverwaltung zu dokumentieren.

(3) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Landschaftsarchitektur vom 19. April 2006 (AMBl. 9/2007) sowie die Änderungssatzung der Studienordnung vom 15.12.2010 (AMBl. TU 06/2011) treten sechs Semester nach Inkrafttreten dieser Ordnung außer Kraft. Studierende, die ihr Studium zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen haben, werden automatisch in die vorliegende Ordnung überführt.

Artikel II - Inkrafttreten

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der TU Berlin in Kraft.

**) Bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 17.11.2017